

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Obrigheim
vom 07.09.2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) **In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung** im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses **nicht rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht werden kann**, erfolgt die Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Standorten befinden:
 - Obrigheim, Hauptstraße 91 am Bürgerhaus
 - Obrigheim, Ortsteil Albsheim, Heidesheimer Straße
 - Obrigheim, Ortsteil Colgenstein-Heidesheim, Schloßstraße 15
 - Obrigheim, Ortsteil Mühlheim, Hauptstraße 30Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von den Bekanntmachungstafeln abgenommen werden.
- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder **wegen anderer besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Friedhofsausschuss
 3. Landwirtschaftsausschuss
 4. Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss
 5. Sportausschuss
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 7. Werksausschuss
 8. Schulträgerausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
Abweichend hiervon
- hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
 - soll dem Schulträgerausschuss zusätzlich jeweils eine an der Grundschule Obriheim tätige Lehrkraft und ein Mitglied der Elternvertretung angehören.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des
- Haupt- und Finanzausschusses und des
 - Rechnungsprüfungsausschusses
- sollen aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates **grundsätzlich vorzubereiten**.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.

(4) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist insbesondere zuständig

- 4.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- a) den Haushaltsplan
 - b) die Satzungen
 - c) die Finanzangelegenheiten
 - d) Personalangelegenheiten
 - e) örtliches Feuerwehrwesen
 - f) sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgemeinde
- 4.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:
- a) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 5000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 5.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - c) Verfügung über das **Ortsgemeindevermögen** sowie Hingabe von **Darlehen** der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - d) **Stundung und befristete Niederschlagung** von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 5.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - e) **Unbefristete Niederschlagung, Erlass** oder Teilerlass allgemein sowie durch **Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren** gem. § 307 Insolvenzordnung von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - f) Genehmigung von **Verträgen** der Ortsgemeinde **mit dem Ortsbürgermeister** und den **Beigeordneten** bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - g) Einleitung und Fortführung von **Gerichtsverfahren**
 - h) **Gewährung von Zuwendungen** ab einer Wertgrenze von 1.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - i) Abschluss von **Vergleichen** ab einer Wertgrenze von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 DME.

(5) Der **Bau- und Friedhofsausschuss** ist insbesondere zuständig:

- 5.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- a) die Bauleit- und Regionalplanung
 - b) Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde
 - c) Angelegenheiten der Dorferneuerung
 - d) Friedhofsangelegenheiten
 - e) Angelegenheiten des Straßenverkehrs
 - f) Angelegenheiten der Umwelt
- 5.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:
- a) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 5.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - b) **Einvernehmen von Ausnahmen und Befreiungen** von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), über die Zulässigkeit von **Vorhaben innerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), für Vorhaben **im Außenbereich** (§ 35 BauGB) und für die **Verfahrensbeschlüsse** zwischen Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB).
 - c) **Einvernehmen** über die Zulassung einer Ausnahme von der **Veränderungssperre** (§ 14 Abs. 2 BauGB) und zur Teilung eines Grundstückes (**Teilungsgenehmigung** - § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

(6) Der **Landwirtschaftsausschuss** ist insbesondere zuständig:

- 6.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- a) Finanzierung, Unterhaltung und Ausbau der Wirtschaftswege einschließlich Sondernutzung
 - b) Finanzierung, Unterhaltung und Betrieb der Weinbergshut
 - c) Angelegenheiten der Weinwirtschaft
 - d) Jagdpachtangelegenheiten
- 6.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- (7) Der **Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss** ist insbesondere zuständig
- 7.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- a) Angelegenheiten des Fremdenverkehrs
 - b) Alten- und Jugendbetreuung
 - c) Angelegenheiten der Kindertagesstätte
 - d) Dorfgemeinschaftsangelegenheiten
 - e) Veranstaltungen und Begegnungen,
 - f) sonstige soziale, kulturelle oder Kirchliche Angelegenheiten
- 7.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (8) Der **Sportausschuss** ist insbesondere zuständig:
- 8.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über die Angelegenheiten des Heimatsports und der Sportförderung
- 8.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.
- (9) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig
- a) zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 110 GemO
 - b) zur Unterbreitung eines Vorschlages an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO
- (10) Der **Werksausschuss** ist zuständig für
- 10.1 die sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz ergebenden Angelegenheiten.
- 10.2 die **(abschließende) Beschlussfassung** über:
- a) Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende **Ortsgemeindevermögen** bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €;
 - b) Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden **Verträgen** der Ortsgemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.
 - c) Veräußerung und Verpachtung von **Eigenbetrieben** oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

- (11) Der **Schulträgerausschuss** ist zuständig:
- 11.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über die Angelegenheiten der Grundschule und der Schulturnhalle.
 - 11.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über:
 - a) Bereitstellung und Nutzung von Schulanlagen für außerschulische Zwecke
 - b) die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Rahmen der Haushaltsansätze des Schuletats.
- (12) Die Übertragung der Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in allen den Angelegenheiten übertragen, die unterhalb der Wertgrenze liegen, für die die Ausschüsse zuständig sind
- (2) Auf den Ortsbürgermeister wird weiter die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von **Krediten** nach Maßgabe der Haushaltssatzung
 - b) Einvernehmen über die Verkürzung oder Aufhebung der **Sperrzeit** (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO)
 - c) Entscheidung über die Einlegung von **Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln** zur Fristwahrung.
- (3) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Ortsbürgermeister ebenso unberührt wie die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO von der vorstehenden Aufgabenübertragung.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und je ein Geschäftsbereich für zwei Beigeordnete).

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines **monatlichen Durchschnittssatzes** in Höhe von 15 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Ortsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates **nachgewiesener Lohnausfall** in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Personen, die selbständig tätig sind und keine geeigneten Nachweise über ihren Verdienstausschlag vorlegen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag je volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, **denen** aber **im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht**, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, wenn sie

1. ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Der Ausgleich erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Nachteils bzw. der Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe von 11 € je volle Stunde. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

- (4) Die Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates, die keine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung in Höhe von 7,50 € pro Sitzung.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall **der Vertretung des Ortsbürgermeisters** eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters **nicht für die Dauer eines vollen Monats**, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines **kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag**, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter **Geschäftsbereich übertragen** ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für den
- Ersten Beigeordneten 30 %
 - für den weiteren Ortsbeigeordneten 15 %.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die **Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse** die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt; angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Dorfgemeinschaftshauspaten, Sportanlagenwarte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte, Beauftragte für das Glockengeläut, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Ortsgemeinderat im Einzelfall festgesetzt
 - in Form einer Pauschale oder
 - nach Stundensätzen in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).
- (2) Die **Beisitzer des Wahlausschusses** erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 € gewährt.

- (3) Die **Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände** erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes in Höhe von 15 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.10.2004 außer Kraft.

Obrigheim (Pfalz) 07.09.2009

Muth
Ortsbürgermeister

